

**5183/AB**  
vom 01.04.2021 zu 5206/J (XXVII. GP)  
Bundesministerium [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

**Rudolf Anschober**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.093.487

Wien, 23.3.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5206/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Krankenkassen: Chefärztliche Bewilligungsverfahren 2019** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt habe, der dazu wiederum die einzelnen Krankenversicherungsträger befragt hat. Diese Stellungnahme habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

---

Darüber hinaus möchte ich angemerkt, dass – wie den anfragenden Abgeordneten sicherlich bekannt ist – die österreichischen Sozialversicherungsträger durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018) mit 1. Jänner 2020 neu organisiert wurden. Da sich die Anfrage auf das Jahr 2019 und somit auf eine Zeit vor dem Inkrafttreten des SV-OG bezieht, wird in nachfolgender Beantwortung die in diesem Zeitraum bestehende – alte – Trägerlandschaft dargestellt.

**Fragen 1 bis 4:**

- Wie viele Anfragen zur chefärztlichen Bewilligung für Arzneimittel wurden im Jahr 2019 von den KV-Trägern bearbeitet? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)
  - a. Wie viele wurden dabei ganz oder teilweise abgelehnt?
  - b. Bei wie vielen wurde eine Änderung der vom verschreibenden Arzt intendierten Therapie nahegelegt?
- Wie viele Anfragen zur chefärztlichen Bewilligung für Arzneimittel aus der "No Box" wurden im Jahr 2019 von den KV-Trägern bearbeitet? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)
  - a. Wie viele wurden dabei ganz oder teilweise abgelehnt?
  - b. Bei wie vielen wurde eine Änderung der vom verschreibenden Arzt intendierten Therapie nahegelegt?
- Wie viele Anfragen zur chefärztlichen Bewilligung für Arzneimittel aus der "Roten Box" wurden im Jahr 2019 von den KV-Trägern bearbeitet? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)
  - a. Wie viele wurden dabei ganz oder teilweise abgelehnt?
  - b. Bei wie vielen wurde eine Änderung der vom verschreibenden Arzt intendierten Therapie nahegelegt?
- Wie viele Anfragen zur chefärztlichen Bewilligung für Arzneimittel aus der "Gelben Box" wurden im Jahr 2019 von den KV-Trägern bearbeitet? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)
  - a. Wie viele wurden dabei ganz oder teilweise abgelehnt?
  - b. Bei wie vielen wurde eine Änderung der vom verschreibenden Arzt intendierte Therapie nahegelegt?

Vorweg ist anzumerken, dass die zur konkreten Beantwortung der Unterfrage b. erforderlichen Daten weder den Krankenversicherungsträgern noch mir zur Verfügung stehen. Von den Krankenversicherungsträgern wird lediglich die Kategorie „bewilligt mit Änderung“ erfasst, hiebei wurde etwas Abweichendes bewilligt, als ursprünglich beantragt (z.B. andere Dosierung, Packungsgröße, Medikament, etc.). Diese Kategorie sagt jedoch nichts über den Hintergrund dieser Änderung aus, insbesondere ob die Änderung der vom verschreibenden Arzt/von der verschreibernden Ärztin intendierten Therapie diesem/dieser nahegelegt wurde oder ob die Änderung auf einer anderen Ursache beruht, wie beispielsweise aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit des beantragten Medikaments am

Markt. Eine exakte Beantwortung der Unterfrage b. ist mir daher aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	6.493	6.971
	Gelb RE1	26.599	27.150
	Gelb RE2	4.360	4.491
	Rot	983	993
	No-Box	19.452	21.082
	nicht zuordenbar*	6.018	6.374
bewilligt	Grün	87.545	100.468
	Gelb RE1	288.577	298.180
	Gelb RE2	28.692	30.948
	Rot	4.663	4.707
	No-Box	82.995	89.000
	nicht zuordenbar*	34.708	36.943
bewilligt mit Änderung	Grün	4.733	5.263
	Gelb RE1	22.356	22.563
	Gelb RE2	1.235	1.278
	Rot	467	468
	No-Box	4.553	4.637
	nicht zuordenbar*	1.469	1.508
<b>insgesamt</b>		<b>625.898</b>	<b>663.024</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖGKK):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	3.736	3.879
	Gelb RE1	23.705	23.977
	Gelb RE2	3.585	3.649
	Rot	837	842
	No-Box	17.936	19.710
	nicht zuordenbar*	8.414	8.916
bewilligt	Grün	38.897	41.492
	Gelb RE1	306.084	311.471
	Gelb RE2	27.249	28.016
	Rot	4.275	4.290
	No-Box	67.748	80.345
	nicht zuordenbar*	24.690	27.516
bewilligt mit Änderung	Grün	1.069	1.116
	Gelb RE1	13.211	13.289
	Gelb RE2	462	466
	Rot	299	299
	No-Box	3.538	3.873
	nicht zuordenbar*	1.089	1.172
<b>insgesamt</b>		<b>546.824</b>	<b>574.318</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Burgenländische Gebietskrankenkasse (BGKK):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	485	497
	Gelb RE1	4.083	4.145
	Gelb RE2	328	340
	Rot	138	141
	No-Box	2.230	2.632
	nicht zuordenbar*	961	1.004
bewilligt	Grün	5.464	5.703
	Gelb RE1	45.514	46.436
	Gelb RE2	1.506	1.583
	Rot	718	720
	No-Box	9.868	10.873
	nicht zuordenbar*	5.415	5.999
bewilligt mit Änderung	Grün	424	442
	Gelb RE1	5.843	5.883
	Gelb RE2	50	51
	Rot	187	187
	No-Box	1.308	1.316
	nicht zuordenbar*	331	349
insgesamt		<b>84.853</b>	<b>88.301</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	330	349
	Gelb RE1	1.470	1.524
	Gelb RE2	611	624
	Rot	168	169
	No-Box	10.337	11.038
	nicht zuordenbar*	2.266	2.361
bewilligt	Grün	9.556	10.293
	Gelb RE1	38.097	39.139
	Gelb RE2	8.989	9.462
	Rot	2.548	2.569
	No-Box	45.561	53.079
	nicht zuordenbar*	12.886	13.286
bewilligt mit Änderung	Grün	229	238
	Gelb RE1	1.448	1.513
	Gelb RE2	134	137
	Rot	138	139
	No-Box	1.052	1.232
	nicht zuordenbar*	178	178
insgesamt		<b>135.998</b>	<b>147.330</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Steiermärkische Gebietskrankenkasse (StGKK):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	1.227	1.264
	Gelb RE1	11.869	11.961
	Gelb RE2	657	659
	Rot	466	469
	No-Box	7.868	8.014
	nicht zuordenbar*	1.597	1.643
bewilligt	Grün	30.017	31.257
	Gelb RE1	192.546	194.735
	Gelb RE2	9.724	9.805
	Rot	3.389	3.397
	No-Box	60.520	61.709
	nicht zuordenbar*	13.209	13.623
bewilligt mit Änderung	Grün	1.696	1.732
	Gelb RE1	18.488	18.570
	Gelb RE2	624	625
	Rot	639	641
	No-Box	3.954	3.988
	nicht zuordenbar*	670	677
insgesamt		<b>359.160</b>	<b>364.769</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	88	92
	Gelb RE1	1.099	1.118
	Gelb RE2	175	175
	Rot	89	89
	No-Box	3.199	3.316
	nicht zuordenbar*	910	924
bewilligt	Grün	10.506	11.053
	Gelb RE1	109.322	111.090
	Gelb RE2	9.356	9.679
	Rot	1.784	1.791
	No-Box	22.664	23.528
	nicht zuordenbar*	11.904	12.084
bewilligt mit Änderung	Grün	873	906
	Gelb RE1	9.787	9.885
	Gelb RE2	222	227
	Rot	605	611
	No-Box	2.550	2.584
	nicht zuordenbar*	943	950
insgesamt		<b>186.076</b>	<b>190.102</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	279	291
	Gelb RE1	2.264	2.280
	Gelb RE2	143	146
	Rot	82	82
	No-Box	2.528	2.608
	nicht zuordenbar*	875	894
bewilligt	Grün	10.256	11.355
	Gelb RE1	94.389	96.617
	Gelb RE2	3.449	3.595
	Rot	1.786	1.818
	No-Box	26.223	27.578
	nicht zuordenbar*	11.128	11.492
bewilligt mit Änderung	Grün	312	335
	Gelb RE1	5.130	5.148
	Gelb RE2	66	68
	Rot	112	112
	No-Box	857	875
	nicht zuordenbar*	348	351
insgesamt		<b>160.227</b>	<b>165.645</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	798	832
	Gelb RE1	6.942	7.008
	Gelb RE2	879	885
	Rot	418	419
	No-Box	8.039	8.369
	nicht zuordenbar*	2.639	2.678
bewilligt	Grün	21.289	22.708
	Gelb RE1	138.832	141.957
	Gelb RE2	6.883	6.948
	Rot	2.628	2.646
	No-Box	62.469	67.442
	nicht zuordenbar*	19.932	20.343
bewilligt mit Änderung	Grün	757	830
	Gelb RE1	3.395	3.434
	Gelb RE2	211	211
	Rot	134	135
	No-Box	1.151	1.167
	nicht zuordenbar*	340	344
insgesamt		<b>277.736</b>	<b>288.356</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	76	84
	Gelb RE1	1.325	1.344
	Gelb RE2	86	87
	Rot	75	81
	No-Box	1.165	1.210
	nicht zuordenbar*	549	564
bewilligt	Grün	2.100	2.261
	Gelb RE1	37.764	38.663
	Gelb RE2	582	637
	Rot	771	804
	No-Box	16.357	17.523
	nicht zuordenbar*	5.336	5.663
bewilligt mit Änderung	Grün	236	247
	Gelb RE1	5.420	5.433
	Gelb RE2	52	53
	Rot	217	218
	No-Box	1.913	1.962
	nicht zuordenbar*	930	941
insgesamt		<b>74.954</b>	<b>77.775</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	1.935	2.196
	Gelb RE1	13.569	13.821
	Gelb RE2	2.519	2.632
	Rot	585	590
	No-Box	9.830	10.930
	nicht zuordenbar*	3.404	3.707
bewilligt	Grün	19.831	22.561
	Gelb RE1	136.963	140.159
	Gelb RE2	11.723	12.299
	Rot	2.687	2.701
	No-Box	44.203	54.282
	nicht zuordenbar*	14.589	17.060
bewilligt mit Änderung	Grün	684	721
	Gelb RE1	6.498	6.533
	Gelb RE2	275	280
	Rot	218	218
	No-Box	1.422	1.455
	nicht zuordenbar*	439	450
insgesamt		<b>271.374</b>	<b>292.595</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	636	651
	Gelb RE1	6.330	6.401
	Gelb RE2	899	915
	Rot	172	173
	No-Box	4.147	4.414
	nicht zuordenbar*	1.119	1.152
bewilligt	Grün	8.517	8.781
	Gelb RE1	120.974	122.558
	Gelb RE2	6.358	6.525
	Rot	1.453	1.459
	No-Box	20.431	21.472
	nicht zuordenbar*	5.593	5.723
bewilligt mit Änderung	Grün	383	388
	Gelb RE1	5.772	5.798
	Gelb RE2	235	236
	Rot	96	96
	No-Box	897	927
	nicht zuordenbar*	269	269
insgesamt		<b>184.281</b>	<b>187.938</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	987	1.020
	Gelb RE1	6.057	6.125
	Gelb RE2	1.311	1.330
	Rot	210	214
	No-Box	6.615	6.825
	nicht zuordenbar*	2.079	2.211
bewilligt	Grün	31.091	34.260
	Gelb RE1	177.226	180.681
	Gelb RE2	16.132	16.895
	Rot	3.493	3.526
	No-Box	57.009	62.079
	nicht zuordenbar*	21.365	23.137
bewilligt mit Änderung	Grün	879	927
	Gelb RE1	8.070	8.112
	Gelb RE2	247	248
	Rot	223	223
	No-Box	1.398	1.414
	nicht zuordenbar*	450	451
insgesamt		<b>334.842</b>	<b>349.678</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB):

Entscheidung	Box	Anträge	Verordnungen
abgelehnt	Grün	641	673
	Gelb RE1	8.486	8.555
	Gelb RE2	470	478
	Rot	284	286
	No-Box	3.989	4.106
	nicht zuordenbar*	1.491	1.516
bewilligt	Grün	8.570	9.208
	Gelb RE1	88.940	90.403
	Gelb RE2	4.804	5.000
	Rot	1.331	1.338
	No-Box	18.574	19.490
	nicht zuordenbar*	5.659	5.829
bewilligt mit Änderung	Grün	325	335
	Gelb RE1	6.254	6.306
	Gelb RE2	153	155
	Rot	113	113
	No-Box	1.048	1.064
	nicht zuordenbar*	217	227
insgesamt		<b>151.349</b>	<b>155.082</b>

\* in diesen Fällen ist eine Zuordnung nicht möglich, weil diese Arzneispezialitäten in keine Box eingeordnet werden können (z.B. magistrale Zubereitung)

**Frage 5:**

- Wie viele Fachärzte (nach Fächern) und wie viele Allgemeinmediziner sind im chefärztlichen Bereich der einzelnen KV-Träger im Jahr 2019 tätig gewesen (nach Köpfen und VZÄ) und welche Personalaufwände sind den KV-Trägern dadurch entstanden? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)

		2019 <sup>1)</sup>		
Bereich	Fach	Köpfe	VZÄ	Kosten
<b>Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK)</b>	Allgemeinmediziner	9	6,79	
	FA Gynäkologie	1	0,08	
	FA Innere Medizin	1	1,00	
<b>Gesamtkosten</b>		11	7,88	€ 922.793,34
<b>Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖGKK)</b>	Allgemeinmediziner	6	4,94	
	FA Anästhesie	1	0,39	
	FA Innere Medizin	1	1,00	
	FA Unfallchirurgie	1	0,92	
<b>Gesamtkosten</b>		9	7,25	€ 1.040.201,15
<b>Burgenländische Gebietskrankenkasse (BGKK)</b>	Allgemeinmediziner	4	3,87	
	FA Anästhesie & Intensivmedizin	1	0,30	
	FA Gynäkologie	1	0,50	
<b>Gesamtkosten</b>		6	4,67	€ 510.946,04
	Allgemeinmediziner	29	19,89	

<b>Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)</b>	FA Chirurgie	1	1,00	
	FA Hals-, Nasen- & Ohrenheilkunde	1	1,00	
	FA Innere Medizin	2	2,00	
	FA Lungenheilkunde	1	1,00	
	FA Neurologie	1	0,16	
	FA Neurologie & Psychiatrie	1	1,00	
	<i>Gesamtkosten</i>	36	26,05	€ 2.665.089,49
<b>Steiermärkische Gebietskrankenkasse (StGKK)</b>	Allgemeinmediziner	49	37,60	
<i>Gesamtkosten</i>		49	37,60	€ 3.503.545,63
<b>Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK)</b>	Allgemeinmediziner	22	19,01	
	FA Lungenheilkunde	1	1,00	
<i>Gesamtkosten</i>		23	20,01	€ 2.006.341,58
<b>Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK)</b>	Allgemeinmediziner	11	9,35	
	FA Dermatologie	1	0,20	
	FA Innere Medizin	2	2,00	
	FA Kinderchirurgie	1	0,25	
	FA Kinderheilkunde	1	1,00	
	FA Neurochirurgie	1	1,00	

	FA Neurologie & Psychiatrie	1	0,90	
	FA Physikal	2	1,28	
<i>Gesamtkosten</i>		20	15,98	€ 1.748.079,04
<b>Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK)</b>	Allgemeinmediziner	19	15,11	
	FA Gynäkologie	1	0,67	
	FA Hals-, Nasen- & Ohrenheilkunde	1	0,98	
	FA Innere Medizin	4	3,20	
	FA Labordiagnostik	1	1,00	
	FA Neurochirurgie	1	1,00	
<i>Gesamtkosten</i>		27	21,96	€ 2.133.997,06
<b>Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK)</b>	Allgemeinmediziner	11	7,96	
<i>Gesamtkosten</i>		11	7,96	€ 938.229,21
<b>Summe</b>		<b>192</b>	<b>149,36</b>	<b>€ 15.469.222,54</b>

<sup>1)</sup> Bruttoaufwand gem. DO (ohne Lohnnebenkosten, ohne Reisegebühren)

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA):

Fachrichtung	Köpfe	VZÄ	Personalaufwand
Ärztliches Personal	65	36,49	€ 3.733.416,83

Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB):

Fachrichtung	Köpfe	VZÄ	Personalaufwand
Ärztliches Personal	22	18,36	€ 2.078.231,90

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) teilt – als Rechtsnachfolgerin der SVA und SVB – mit, dass die Höhe der Personalaufwände, welche den Krankenversicherungsaufwand der Träger betreffen, nicht ermittelt werden könne.

Die Bekanntgabe der genauen Anzahl an Fachärzt/inn/en bzw. Allgemeinmediziner/inne/n sowie der Personalkosten sei nicht möglich, weil der Einsatz in der Arzneimittelbewilligung nur ein minimales Ausmaß der gesamten ärztlichen Tätigkeit ausmache. Da sich das Entlohnungsschema für Ärztinnen und Ärzte in der Sozialversicherung nicht nach der Qualifikation „Allgemeinmediziner/in“ oder „Fachärztin/-arzt“ richte – und diese Differenzierung auch für die Tätigkeit in der Arzneimittelbewilligung irrelevant sei – sei keine Unterscheidung zwischen Allgemeinmediziner/in und Fachärztin/-arzt getroffen worden.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA):

Fachrichtung	Köpfe	VZÄ	Personalaufwand
Ärztliches Personal	31	15,79	€ 245.379,52

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) teilt – als Rechtsnachfolgerin der BVA – mit, dass bis auf zwei Fachärzte für Innere Medizin und zwei Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde durchwegs Allgemeinmediziner eingesetzt werden würden. Diese vier Personen seien aus Datenschutzgründen nicht gesondert ausgewiesen, sondern in der Kategorie „ärztliches Personal“ enthalten. Seitens des chefärztlichen Dienstes sei – analog den Vorjahren – für die zur Rede stehende Tätigkeit durchschnittlich ein Aufwand von 17 % an den Gesamtpersonalkosten angesetzt worden.

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB):

Fachrichtung	Köpfe	VZÄ	Personalaufwand
Ärztliches Personal	28	15,64	€ 614.917,75

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) teilt – als Rechtsnachfolgerin der VAEB – mit, dass bis auf zwei Fachärzte für Innere Medizin und einem Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde durchwegs Allgemeinmediziner eingesetzt werden würden. Diese drei Personen seien aus Datenschutzgründen nicht gesondert ausgewiesen, sondern in der Kategorie „ärztliches Personal“ enthalten. Weiters werde darauf hingewiesen, dass die Kosten für die im Bereich ABS tätigen Ärzte (ca. 60 % der Gesamtkosten) zu einem großen Teil von den anderen Trägern rückvergütet werden würden. Im Bereich der in den GBZ tätigen Ärzte sei ebenfalls für die zur Rede stehende Tätigkeit durchschnittlich ein Aufwand von 17 % an den Gesamtpersonalkosten angesetzt worden.

**Fragen 6 und 7:**

- *In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2019 bei (teilweiser) Ablehnung ein Bescheid verlangt und wie viele Bescheide wurden innerhalb jeweils von 2, 4 bzw. 6 Monaten nach dem Verlangen erlassen? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)*
- *In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2019 innerhalb der gesetzlichen Frist ein Bescheid erlassen und wie viele Klagen bei den Arbeits- und Sozialgerichten wurden eingebracht? (getrennt nach KV-Träger/ÖGK-Landesstelle)*

Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK):

Im Jahr 2019 wurden zwölf Bescheide in Zusammenhang mit einer Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, sieben wurden innerhalb der Frist von zwei Monaten, drei innerhalb der Frist von vier Monaten und zwei innerhalb der Frist von sechs Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurden fünf Klagen bei Arbeits- und Sozialgerichten eingebracht.

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖGKK):

Im Jahr 2019 wurden 14 Bescheide in Zusammenhang mit einer Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, sämtliche Bescheide wurden innerhalb der Frist von vier Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurden zwei Klagen bei Arbeits- und Sozialgerichten eingebracht.

Burgenländische Gebietskrankenkasse (BGKK):

Im Jahr 2019 wurde ein Bescheid in Zusammenhang mit einer Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, dieser wurde innerhalb der Frist von zwei Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurde keine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK):

Im Jahr 2019 wurden 16 Bescheide in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, acht wurden innerhalb der Frist von zwei Monaten und acht innerhalb der Frist von vier Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurden sechs Klagen bei Arbeits- und Sozialgerichten eingebracht.

Steiermärkische Gebietskrankenkasse (StGKK):

Im Jahr 2019 wurde kein Bescheid in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, weil kein entsprechender Antrag eingebracht wurde.

Es wurde keine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK):

Im Jahr 2019 wurden fünf Bescheide in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, drei wurden innerhalb der Frist von zwei Monaten und zwei innerhalb der Frist von vier Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurde eine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK):

Im Jahr 2019 wurde kein Bescheid in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, weil kein entsprechender Antrag eingebracht wurde.

Es wurde keine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK):

Im Jahr 2019 wurden zwei Bescheide in Zusammenhang mit der Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, diese wurden innerhalb der Frist von vier Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurde keine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK):

Im Jahr 2019 wurde ein Bescheid in Zusammenhang mit einer Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, dieser wurde innerhalb der Frist von vier Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurde eine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA):

Im Jahr 2019 wurden fünf Bescheide in Zusammenhang mit einer Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, diese wurden innerhalb der Frist von zwei Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurden zwei Klagen bei Arbeits- und Sozialgerichten eingebracht.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB):

Im Jahr 2019 wurde ein Bescheid in Zusammenhang mit einer Ablehnung von Arzneimitteln erlassen, dieser wurde innerhalb der Frist von zwei Monaten ab Antragstellung erlassen.

Es wurde eine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA):

Seitens der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) wurde – als Rechtsnachfolgering der BVA – mitgeteilt, dass eine statistische Erfassung der in diesem Zusammenhang erlassenen Bescheide nicht vorgesehen ist und demnach keine Informationen darüber vorliegen.

Es wurden drei Klagen im Zusammenhang mit abgelehnten Heilmitteln bei Arbeits- und Sozialgerichten eingebracht.

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB):

Seitens der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) wurde – als Rechtsnachfolgering der VAEB – mitgeteilt, dass eine statistische Erfassung der in diesem Zusammenhang erlassenen Bescheide nicht vorgesehen ist und demnach keine Informationen darüber vorliegen.

Es wurde keine Klage bei einem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht.

**Frage 8:**

- *Welche Maßnahmen haben Sie als Aufsicht bereits gesetzt, um den Unterschieden bei den Kassen-Arzneimittelbewilligungsquoten entgegenzuwirken? Und in welchem Ausmaß haben sich diese Maßnahmen bereits bemerkbar gemacht?*

Bei den österreichischen Krankenversicherungsträgern handelt es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Sie unterliegen hiebei zwar der Aufsicht durch den Bund, die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auszuüben ist; diese Aufsicht hat aber lediglich die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie in wichtigen Fällen auch der Gebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Gegenstand.

Über sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche – wozu auch die Bewilligung von Arzneispezialitäten gehört – entscheiden demnach die Versicherungsträger auf Grundlage des Gesetzes und der von ihnen getroffenen Tatsachenfeststellungen prinzipiell frei und in Eigenverantwortung. Ist ein Versicherter mit der in einer Leistungssache getroffenen

Entscheidung des Versicherungsträgers nicht einverstanden, so kann er die Erteilung eines Bescheides über den Leistungsanspruch verlangen. Gegen einen solchen Bescheid kann sodann erforderlichenfalls bei dem nach dem Wohnsitz des Versicherten zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht eine Klage eingebracht werden.

Ich bin davon überzeugt, dass die Krankenversicherungsträger im Rahmen und auf Grundlage der Gesetze nach bestem Wissen und Gewissen über die Bewilligung von Arzneispezialitäten entscheiden und vertraue auch – im Sinne eines Rechtsstaates – auf die oben dargestellte Kontrolle durch die unabhängigen Gerichte. Die Erreichung einer bestimmten Quote – unter welchen Gesichtspunkten auch immer – ist jedenfalls nicht Teil der Aufgabenbeschreibung des Chefärztlichen Dienstes. Es ist aber durch die Zusammenführung von Versicherungsträgern eine gewisse Harmonisierungstendenz auch in diesem Bereich zu erwarten.

Mir kommt – als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches weder auf die Entscheidung der Versicherungsträger in Leistungssachen noch auf die Leistungsstreitverfahren bei den zuständigen Gerichten eine bestimmende Einflussnahme zu, zumal kein Grund besteht, an der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Krankenversicherungsträger zu zweifeln oder es sonst die Gebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich machen würden.

#### **Frage 9:**

- *Effizienterer Verwaltungsvollzug durch Transparenz: Aufwand für die Anfragebeantwortung:*
  - a. *Wie viele Personen insgesamt waren bei der Anfragebeantwortung involviert?*
  - b. *Wie viele Arbeitsstunden insgesamt fielen für die Anfragebeantwortung an? (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)*
  - c. *In welchem Ausmaß könnte eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung (Transparenz) diesen Aufwand reduzieren? (Angabe in Prozent und/oder Stunden)*

Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen macht regelmäßig die Einbeziehung eines großen Personenkreises notwendig, insbesondere auch deshalb, weil sehr oft die Befassung vieler unterschiedlicher Organisationseinheiten des BMSGPK, aber auch externer Stellen, für die Erlangung der angefragten Informationen erforderlich ist. Über

die zeitliche Inanspruchnahme der einzelnen Mitarbeiter/innen mit spezifischen Aufgaben werden keine Aufzeichnungen geführt.

Eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung könnte diesen Aufwand nicht reduzieren. Die Anfragen der Abgeordneten sind oft sehr spezifisch, so dass es bloß ein Zufall wäre, wenn die veröffentlichten Daten in ihrer Struktur, Gliederung und Gestaltung dem entsprechen würden, was die Abgeordneten als Antwort wünschen. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Informationen dann von den Abgeordneten selbst unter Inanspruchnahme der offengelegten Daten ermittelt werden würden: Einerseits wäre dies, aufgrund der großen Menge an zu durchsuchenden Datensätzen, gar nicht einfach und andererseits zeigt die Erfahrung, dass die den Abgeordneten bereits jetzt zur Verfügung stehenden Informationen nur in geringem Ausmaß genutzt werden. So werden regelmäßig zu Themen und für Zeiträume parlamentarische Anfragen gestellt, für die schon beantwortete Vorfragen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

